

**Antwort
der Bundesregierung**

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Lieselott Blunck (Uetersen), Dr. Eberhard Brecht, Klaus Daubertshäuser, Karl Diller, Dr. Marliese Dobberthien, Dr. Konrad Elmer, Evelin Fischer (Gräfenhainichen), Norbert Formanski, Manfred Hampel, Christel Hanewinckel, Klaus Hasenfratz, Reinhold Hiller (Lübeck), Ilse Janz, Horst Jungmann (Wittmoldt), Dr. Karl-Heinz Klejdzinski, Horst Kubatschka, Eckart Kuhlwein, Brigitte Lange, Dr. Elke Leonhard-Schmid, Klaus Lohmann (Witten), Dieter Maaß (Herne), Dorle Marx, Ulrike Mehl, Dr. Franz-Josef Mertens (Bottrop), Dr. Jürgen Meyer (Ulm), Albrecht Müller (Pleisweiler), Doris Odendahl, Adolf Ostertag, Horst Peter (Kassel), Dr. Eckhart Pick, Rudolf Purps, Manfred Reimann, Margot von Renesse, Bernd Reuter, Gudrun Schaich-Walch, Otto Schily, Renate Schmidt (Nürnberg), Lisa Seuster, Horst Sielaff, Dr. Cornelie Sonntag-Wolgast, Antje-Marie Steen, Ernst Waltematthe, Rudi Walther (Zierenberg), Wolfgang Weiermann, Barbara Weiler, Reinhard Weis (Stendal), Lydia Westrich, Gudrun Weyel, Dr. Norbert Wieczorek, Heidemarie Wieczorek-Zeul, Berthold Wittich, Verena Wohlleben, Hanna Wolf, Uta Zapf

— Drucksache 12/6071 —

Fleischqualität und Fleischkontrolle

In den vergangenen Monaten wurde in der Öffentlichkeit mehrfach über verdorbene Fleischwaren, sowohl in Österreich wie in der Bundesrepublik Deutschland, berichtet.

Nach diesen Berichten wurden beispielsweise Waren, deren Mindesthaltbarkeitsdatum abgelaufen war, umgepackt und nachdatiert oder als angebliche Frischware verkauft.

In Österreich waren nach Angaben der staatlichen Lebensmittelprüfanstalten mehr als ein Drittel der Produkte noch vor dem Erreichen des angegebenen Haltbarkeitsdatums zu beanstanden.

Die Beanstandungsquoten einer Untersuchung der Verbraucherzentrale Hamburg sind zwar nicht repräsentativ für das Fleischangebot in der Bundesrepublik Deutschland, da gezielt verdächtige Fleischproben gekauft wurden. Sie machen jedoch deutlich, daß der Handel seiner Sorg-

faltspflicht nicht im erforderlichen Maße nachkommt und gesetzeswidriges Vorgehen nicht nur Einzelfälle sind. Selbst Gütesiegel sind keineswegs Garanten für einwandfreie oder besonders hochwertige Ware.

Im Bericht eines Nachrichtenmagazins werden vergleichbare Mißstände, insbesondere Verarbeitung von verdorbenem Fleisch sowie unhygienische Zustände, für den Schlachthofbereich beschrieben. Der Bericht beruft sich u. a. auf Beanstandungen von EG-Sachverständigen.

Außerdem werden Verbraucher und Verbraucherinnen verunsichert durch Meldungen über illegale Verabreichung von Hormonen und anderen Tierarzneimitteln oder Berichte über die Rinderseuche BSE und viele in diesem Zusammenhang offene Fragen wie die Übertragbarkeit Tier – Mensch oder die Identifizierung der Erkrankung beim lebenden Tier.

Angesichts der vorliegenden Meldungen ist nicht auszuschließen, daß in diesen Bereichen eine erhebliche Grauzone besteht.

Diese Vorkommnisse sind nicht nur im Hinblick auf den gesundheitlichen Verbraucherschutz bedenklich. Zu befürchten sind vielmehr auch erhebliche Schäden für die Landwirtschaft und gesetzestreue Händler und Verarbeiter, insbesondere durch rückläufigen Absatz und Imageverlust. Im gemeinsamen Interesse sind daher eine rasche Klärung der Vorwürfe und ein Abstellen der Mißstände erforderlich.

1. Wie beurteilt die Bundesregierung die Veröffentlichungen der letzten Zeit zur Fleischqualität, auch vor dem Hintergrund der Vorkommnisse in Österreich, und welche Schlußfolgerungen zieht sie daraus?

Hat die Bundesregierung bereits eigene bundesweite Untersuchungen zur Fleischqualität vorgenommen?

Wenn ja, zu welchen Ergebnissen ist sie gekommen, und wo sind sie – für Kontrolleure sowie Verbraucherinnen und Verbraucher zugänglich – nachvollziehbar?

Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung geht davon aus, daß im bestehenden Bundesrecht ausreichende Bestimmungen enthalten sind, bei deren Einhaltung es nicht zu den geschilderten Hygienemängeln kommen kann.

Die angesprochenen Mißstände sind auf kriminelle Machenschaften, d. h. auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Rechtsverstöße zurückzuführen.

Die Bundesregierung hat keine eigenen Untersuchungen zur Fleischqualität vorgenommen und beabsichtigt dies auch nicht. Die Überwachung der Einhaltung des Bundesrechts und dessen Durchsetzung, insbesondere durch Untersuchungen zur Fleischqualität und darauf gestützte Verwaltungsmaßnahmen, fallen in die Zuständigkeit der Länder.

2. Welche Vorschriften bestehen auf EG-, Bundes- und Landesebene in bezug auf Fleisch, Fleischprodukte sowie deren Be- und Verarbeitung und Kontrolle?

Wie beurteilt die Bundesregierung die Übersichtlichkeit und Effizienz dieses bestehenden Regelungswerkes?

Bei der Herstellung, der Behandlung und dem Inverkehrbringen von Fleisch- und Fleischerzeugnissen sind die Vorschriften des Fleischhygiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1189), des Geflügelfleischhygiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1982 (BGBl. I S. 993), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2022) und des Lebensmittel- und Bedarfsgegen-

ständigesetzes (LMBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBI. I S. 1169), sowie die aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen zu beachten. Mit diesen Regelungen ist die Bundesregierung ihrer Verpflichtung zur Umsetzung des einschlägigen EG-Rechts nachgekommen.

Die Bundesregierung sieht keinen Anlaß, an der Übersichtlichkeit und Effizienz dieses Regelungswerkes zu zweifeln.

3. Sind die gegenwärtigen Formen der Bekanntmachung neuer Vorschriften nach Auffassung der Bundesregierung geeignet, eine unverzügliche Kenntnisnahme durch die Öffentlichkeit sicherzustellen, und wie beurteilt sie in diesem Zusammenhang Beschwerden über verspätete Information aus Kreisen der Lebensmittelkontrolleure?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, daß die Form der Bekanntmachung neuer Vorschriften in den Verkündungsblättern (Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften) nicht zu der gewünschten Information der betroffenen Kreise führen würde.

Etwaige Beschwerden über verspätete Informationen aus Kreisen der Lebensmittelkontrolleure sind an die für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Länder zu richten.

4. Welche Konsequenzen ergeben sich aus Sicht der Bundesregierung für die Aus- und Weiterbildung der Lebensmittelkontrolleure, um eine umfassende Kenntnis der Lebensmittelkontrolleure über die lebensmittelrelevanten Vorschriften zu gewährleisten?

Die Rahmenvorschriften für die Aus- und Fortbildung der Lebensmittelkontrolleure finden sich in der auf das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständesetz gestützten Lebensmittelkontrolleur-Verordnung vom 16. Juni 1977 (BGBI. I S. 1002). Nach § 5 dieser Verordnung haben die Lebensmittelkontrolleure an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen, in denen die erworbenen Kenntnisse erweitert und neue Erkenntnisse und Entwicklungen vermittelt werden. Die näheren Einzelheiten über Aus- und Fortbildung regeln die Bundesländer.

5. Ist die Sachkenntnis des Fachpersonals im Handel über die lebensmittelrechtlichen Vorschriften nach Auffassung der Bundesregierung ausreichend, bzw. durch welche Maßnahmen können ausreichende Fachkenntnisse in diesem Bereich sichergestellt werden?

Die Bundesregierung geht davon aus, daß der Handel im Rahmen der ihm obliegenden Sorgfalt verpflichtet und grundsätzlich in der Lage ist, dem Betriebspersonal ausreichende lebensmittelrechtliche und sonstige Fachkenntnisse zu vermitteln. Daher sieht die Bundesregierung gegenwärtig nicht die Notwendigkeit, über die in § 10 der Hackfleisch-Verordnung vom 10. Mai 1976 (BGBI. I S. 1136) wegen der besonderen Sensibilität des Hackfleisches

erlassenen personellen Anforderungen hinaus weitere Vorschriften zur Aus- und Fortbildung des Fachpersonals im Handel zu erlassen.

6. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, Gesetzesverstößen im Fleischbereich entgegenzuwirken durch verbesserte Orientierungsmöglichkeiten der Verbraucherinnen und Verbraucher wie
 - Kennzeichnung, u. a. Angabe des Herkunftsgebietes,
 - gesonderte Kennzeichnung von Waren mit einem abgelaufenen Mindesthaltbarkeitsdatum, um Kundinnen und Kunden das Erfordernis einer besonderen Sorgfaltspflicht zu signalisieren?

Fragen der lebensmittelrechtlichen Kennzeichnung sind durch die Vorschriften der Etikettierungs-Richtlinie 79/112/EWG, die mit der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung in der Fassung vom 6. September 1984 (BGBl. I S. 1221), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2423), umgesetzt worden ist, abschließend geregelt. Eine Pflicht zur Kennzeichnung des Herkunftsgebietes ergibt sich danach nur, wenn ohne diese Angabe ein Irrtum des Verbrauchers über den tatsächlichen Ursprung oder die wahre Herkunft des Lebensmittels möglich wäre. Der Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums ist für den Verbraucher unmittelbar aus der Pflichtetikettierung ersichtlich. Ein weitergehender Handlungsspielraum besteht für die Bundesregierung nicht.

7. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß es im Interesse der deutschen Landwirtschaft liegt, einen hohen Qualitätsstandard anzubieten und zu garantieren?

Wenn ja, wie sollte nach Ansicht der Bundesregierung sichergestellt werden, daß die Anforderungen und Kriterien für die Auszeichnung, z. B. Gütesiegel, auf allen Stufen von Produktion und Handel eingehalten werden und ein Zusammenhang mit einem überdurchschnittlichen Qualitätsstandard gewährleistet ist?

Die Bundesregierung teilt die Auffassung, daß es im Interesse der deutschen Landwirtschaft liegt, einen hohen Qualitätsstandard anzubieten und zu garantieren.

Sie hält die Qualitätskontrollen, die an Erzeugnissen der deutschen Land- und Ernährungswirtschaft im Hinblick auf Vergabe von Qualitätszeichen der Centralen Marketinggesellschaft der deutschen Agrarwirtschaft (CMA) durchgeführt werden, für geeignet, einen überdurchschnittlich hohen Qualitätsstandard sicherzustellen. Insbesondere das CMA-Prüfsiegelprogramm „Deutsches Qualitätsfleisch aus kontrollierter Aufzucht“ sieht auf allen Stufen der Produktion und Vermarktung Qualitätskontrollen vor, die von neutraler Stelle durchgeführt werden und eine Einhaltung hoher Qualitätsnormen gewährleisten.

8. Wie will die Bundesregierung sicherstellen, daß Verbrauchertäuschungen, z. B. durch Rotlichtlampen oder getönte Scheiben, verhindert werden?

Die Bundesregierung vertritt die Auffassung, daß § 17 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes einen ausreichenden Katalog an Verboten zum Schutze des Verbrauchers vor Täuschung enthält, bei dessen Durchsetzung Verbrauchertäuschungen verhindert werden. Zur Frage der Beurteilung, wann durch Rotlichtlampen eine Irreführung des Verbrauchers nicht zu erwarten ist, wird derzeit eine Norm-Vorlage „Lampen für die Beleuchtung von Fleisch und Fleischerzeugnissen“ im Deutschen Institut für Normung e. V. (DIN) erörtert. Mit Verabschiedung der Norm wird den Lebensmittelüberwachungsbehörden ein wesentliches Auslegungshilfsmittel zur Unterbindung irreführender Beleuchtungen an die Hand gegeben werden.

9. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, Produzenten und Handel verstärkt in die Verantwortung zu nehmen, z.B. durch eine Ausweitung der Produkthaftung auf nicht verarbeitete Lebensmittel oder eine Verpflichtung der Anbieter (Erzeuger, Hersteller und Handel) zur öffentlichen Warnung und ggf. Rückholung von Produkten?

Welche Modalitäten für Warnung und Rückholung sollten dabei vorgesehen werden?

Der Bundesregierung ist durch die EG-Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit u.a. vorgegeben, den Behörden eine rechtliche Handhabe zu geben, wonach sie bei Produkten, die Leben und Gesundheit der privaten Endverbraucher gefährden können, den Hersteller zu Warnhinweisen verpflichten und eine öffentliche Warnung sowie ggf. den Rückruf des Produktes veranlassen können. In dem derzeit beratenen Gesetzentwurf für ein allgemeines Produktsicherheitsgesetz sind entsprechende Möglichkeiten vorgesehen. Für den Bereich der Lebensmittel wird allerdings noch geprüft, ob die Vorgaben dieser Richtlinie besser in dem einschlägigen Fachgesetz, dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz, umgesetzt werden sollten oder ob das Produktsicherheitsgesetz als Auffangnorm auch für Lebensmittel einschlägig sein soll.

Unabhängig hiervon sind aber Produzent und Handel bereits nach dem geltenden Recht wegen der Qualität eines Lebensmittels als auch wegen etwaiger Schäden durch Lebensmittel umfassend zivilrechtlich verantwortlich. Beide Wirtschaftsbereiche sind nicht nur den vertragsrechtlichen Regelungen im Verhältnis zu dem jeweiligen Vertragspartner – oder zu den in den Schutzbereich eines Vertrags einbezogenen sonstigen Personen – unterworfen; sie unterliegen auch beide der Produkthaftung im engeren Sinne, insbesondere der außervertraglichen Haftung der §§ 823 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Nach der Rechtsprechung ist der Verantwortliche schon heute weithin verpflichtet, bei nachträglichem Bekanntwerden von gefährdenden Eigenschaften eines Produkts im Rahmen der nach § 823 BGB bestehenden Produktbeobachtungspflicht rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen (Warnung bis zum Rückruf des Produktes) zu ergreifen. Dies liegt in seinem eigenen Interesse, da er andernfalls einen durch sein fehlerhaftes Produkt verursachten Schaden schon deswegen ersetzen müste, weil er die ihm zumutbaren Maßnahmen zur Verhütung des Schadenseintritts vorwerfbar unterlassen hätte.

Im übrigen vertritt die Bundesregierung unverändert die Auffassung, daß eine Ausweitung der Produkthaftung nach dem Produkthaftungsgesetz nicht notwendig ist. Soweit sich die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz nicht auf landwirtschaftliche Naturprodukte oder Jagderzeugnisse vor ihrer ersten Verarbeitung bezieht, bleibt festzustellen, daß die ganz überwiegende Zahl aller Lebensmittel – gerade auch Fleischerzeugnisse schon wegen des Schlachtvorgangs – als verarbeitetes landwirtschaftliches Produkt zu qualifizieren sein wird. Für eine solche Qualifizierung kann bereits ausreichend sein, daß „das Naturprodukt durch die Erstverarbeitung so beeinflußt wurde, daß dadurch von Natur aus nicht vorhandene Risikofaktoren entstanden sind“ (vgl. Drucksache 11/2447 S. 17).

10. Welche Möglichkeiten einer verbesserten Haftung des Handels, sowohl gegenüber den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern wie auch dem Produzenten, sieht die Bundesregierung?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß der Verbraucher durch die in der Antwort zu Frage 9 näher ausgeführte zivilrechtliche Verantwortung unter Einschluß der Produktbeobachtungspflicht und die sich an die Verletzung dieser Pflicht knüpfenden Schadensersatzpflichten sowie durch die von der Rechtsprechung inzwischen entwickelte strafrechtliche Produktverantwortung (vgl. BGH St 37, 109 = BGH NJW 1990, 2560) wirksam geschützt wird, so daß weitere Maßnahmen nicht erforderlich sind. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf die nach geltendem Recht bestehende vertragliche Haftung des Verkäufers.

11. Inwieweit ist auch die Auflösung kommunaler Schlachthöfe und der Konzentrationsprozeß im Schlachthofsektor Mitverursacher dafür, daß Fleisch in hygienisch zu beanstandendem Zustand in den Handel kommt?

Der Bundesregierung sind keine Anhaltspunkte dafür bekannt, daß die Auflösung kommunaler Schlachtbetriebe bzw. deren Privatisierung und der angesprochene Konzentrationsprozeß auf dem Schlachthofsektor einen ersichtlichen Einfluß auf den Hygienestandard des Fleisches haben. Die fleischhygienerechtlichen Vorschriften sind unabhängig von den wirtschaftlichen Verhältnissen und der Organisationsform der Betriebe uneingeschränkt anzuwenden.

12. Inwieweit ist die zunehmende Konzentration und die Monopolstellung im Lebensmittelgroßhandel Mitverursacher für die zu beanstandenden Fleischqualitäten?

Der Bundesregierung liegen keine Hinweise dafür vor, daß ein etwaiger Konzentrationsprozeß im Lebensmittelgroßhandel zu einer Minderung der Fleischqualität geführt hat.

13. Welche Vorkehrungen plant die Bundesregierung im Rahmen der Umsetzung der Produktsicherheits-Richtlinie, die geeignet sind, derartige Verstöße zu verhindern?

Wie in der Antwort zu Frage 9 ausgeführt, wird derzeit zur Umsetzung der EG-Richtlinie ein allgemeines Produktsicherheitsgesetz vorbereitet. Entsprechend der EG-Richtlinie wird das Produktsicherheitsgesetz horizontale Regelungen enthalten, die, wie die erwähnte Regelung der öffentlichen Warnung und des Rückrufs, auch eine Verbesserung des Verbraucherschutzes vor verdorbenen Fleischwaren bewirken könnte. Mit diesem Gesetz sind jedoch keine produktspezifischen Intentionen verbunden.

14. Hält es die Bundesregierung angesichts der aufgedeckten Mißstände für angemessen, daß die Kennzeichnung mit dem Verbrauchsdatum im deutschen Recht nur für Hackfleisch und frisches Geflügelfleisch verbindlich vorgeschrieben ist und es ansonsten in das Ermessen des Herstellers, Verarbeiters oder Handels gestellt ist, ob er ein Produkt als mikrobiologisch empfindlich einstuft und daher mit dem Verbrauchsdatum kennzeichnen muß?

Die Bundesregierung geht, wie in der Antwort zu Frage 1 ausgeführt, davon aus, daß die angeprangerten Mißstände auf vorsätzliche oder fahrlässige Rechtsverstöße zurückzuführen sind. Diese Rechtsverstöße sind nach Auffassung der Bundesregierung nicht dadurch zu unterbinden, daß durch eine Rechtsverordnung abschließend geregelt wird, welche Lebensmittel im einzelnen als in mikrobiologischer Hinsicht leicht verderblich anzusehen sind und daher im Rahmen der Lebensmittelkennzeichnung mit dem Verbrauchsdatum statt mit dem Mindesthaltbarkeitsdatum versehen werden müssen. Im übrigen wäre der Bundesregierung eine solche Konkretisierung des Begriffes der mikrobiologisch empfindlichen Produkte wegen der bindenden Vorgabe des Artikels 9 a der Richtlinie 79/112/EWG europarechtlich nicht möglich.

15. Welche Informationen liegen der Bundesregierung vor über die Häufigkeit (absolut und prozentual) von Kontrollen und Beanstandungsquoten im Schlachthofbereich und Fleischhandel sowie bei der industriellen Fleischverarbeitung nach Bundesländern, und wie beurteilt sie ggf. vorhandene regionale und sektorale Unterschiede?

Der Bundesregierung liegen keine Informationen über die Häufigkeit der Kontrollen sowie die Beanstandungsquoten in Fleischlieferbetrieben vor. Wegen der Kürze der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit konnten Aussagen der für die Durchführung dieser Überwachungsmaßnahmen zuständigen Länder nicht eingeholt werden.

16. Hält die Bundesregierung den Ausbau eines Informations-Übermittlungssystems zwischen den Überwachungsbehörden der Länder und ggf. einer zentralen Kontroll- und Meldebehörde für notwendig?

Wenn ja, wie soll dies realisiert werden?

Wenn nein, welche Gründe sprechen dagegen?

Die Bundesregierung geht davon aus, daß die bislang bestehenden Möglichkeiten des Informationsaustausches zwischen den zuständigen Überwachungsbehörden der Länder geeignet sind, den Schutz der Gesundheit des Verbrauchers und den Schutz des Verbrauchers vor Täuschung auch im Dringlichkeitsfall sicherzustellen. Gegen den Aufbau eines Informations-Übermittlungssystems und einer zentralen Kontroll- und Meldebehörde spricht der hiermit verbundene personelle und sachliche Aufwand und damit die Belastung der öffentlichen Haushalte, ohne eine spürbare Verbesserung des Verbraucherschutzes zu erzielen.

17. Welche Möglichkeiten zur Verbesserung der Lebensmittelkontrolle sieht die Bundesregierung, z. B. durch Schaffung einheitlicher Rahmenbedingungen in der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage der „Entschließung des Bundesrates zur Richtlinie des Rates 89/397/EWG vom 14. Juni 1989 über die amtliche Lebensmittelüberwachung“ (BR-Drucksache 150/92 vom 15. Mai 1992), und welche Schritte hat sie bisher zur Umsetzung der Richtlinie ergriffen?

Die in der EG-Richtlinie über die amtliche Lebensmittelüberwachung (89/397/EWG) vom 14. Juni 1989 festgelegten Rahmenbedingungen für die gemeinschaftliche Lebensmittelüberwachung waren schon vor Erlass der Richtlinie weitestgehend geltendes Recht in der Bundesrepublik Deutschland. Soweit kleinere Teile der Richtlinie noch in deutsches Recht umzusetzen waren, wie beispielsweise die Pflicht zur Überwachung für Erzeugnisse, die zum Versand in andere Mitgliedstaaten oder in Drittstaaten vorgesehen sind, ist diese Umsetzung durch das Gesetz zur Änderung veterinarrechtlicher, lebensmittelrechtlicher und tierztrechtlicher Vorschriften vom 18. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2022) erfolgt.

Die in der Fragestellung genannte Entschließung des Bundesrates betreffen Fragen der Durchführung der Lebensmittelüberwachung. Die Zuständigkeit für die Überwachung liegt gemäß § 40 Abs. 1 LMBG bei den Ländern. Die Festlegung einheitlicher Rahmenbedingungen durch den Bund für die Durchführung der Überwachung – wie in der Entschließung angesprochen – ist nicht beabsichtigt.

Die kürzlich verabschiedete Richtlinie 93/99/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 über zusätzliche Maßnahmen im Bereich der amtlichen Lebensmittelüberwachung stellt weitere Anforderungen für die Überwachung auf. Die Richtlinie sieht insbesondere allgemeine Bestimmungen über Zahl und Qualifikation des mit der amtlichen Lebensmittelüberwachung betrauten Personals, Regeln über die Einrichtung eines Qualitätsnormungssystems für die mit der amtlichen Lebensmittelüberwachung befaßten Laboratorien sowie Regeln über die im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung anzuwendenden Analysemethoden vor. Damit werden die Voraussetzungen für eine Qualität der ermittelten Prüfdaten erreicht werden, welche die gegenseitige Anerkennung der in den Laboratorien der Mitgliedstaaten ermittelten Laborergebnisse ermöglicht. Nach erfolgter EG-weiter Umsetzung dieser weiteren Richtlinie im Bereich der Lebensmittelkon-

trolle kann davon ausgegangen werden, daß der Verbraucherschutz insoweit in der gesamten Europäischen Gemeinschaft auf einem hohen Niveau gewährleistet wird.

18. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderungen, Jahresberichte der Untersuchungsämter generell öffentlich zugängig zu machen und anerkannten Verbraucherverbänden Einsichtsrecht in Untersuchungsberichte zu gewähren?

Die Bundesregierung hält die Verpflichtung zur Veröffentlichung der Jahresberichte der Untersuchungsämter aufgrund bürgerrechtlicher Vorschriften nicht für erforderlich. Nach Kenntnis der Bundesregierung veröffentlicht eine Reihe von Untersuchungsämtern die in ihren Jahresberichten dargelegten Untersuchungsergebnisse.

Die Frage des Umfangs dieser Veröffentlichungen fällt in die Zuständigkeit der Länder.

19. Welche Möglichkeiten und Ansätze sieht die Bundesregierung, durch eine verstärkte Ziehung von Verdachtsproben Mißständen im Fleischbereich entgegenzuwirken?

Die Bundesregierung geht davon aus, daß bei Betriebsüberprüfungen im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung immer dann Verdachtsproben gezogen werden, wenn Anzeichen darauf hindeuten, daß ein Lebensmittel nicht den Rechtsvorschriften entspricht und keine offenkundigen Mängel vorliegen, die eine Maßregelung des Lebensmittels an Ort und Stelle zulassen. Eine verstärkte Ziehung von Verdachtsproben dürfte damit nicht nötig sein.

20. Wie beurteilt die Bundesregierung im Zusammenhang mit der geplanten Änderung der Ladenschlußzeiten die Möglichkeiten, den für eine effiziente Kontrolle erforderlichen Mehrbedarf aufgrund verlängerter Öffnungszeiten im Sinne der Volksgesundheit zu gewährleisten?

Nach § 41 Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes sind die mit der Überwachung beauftragten Personen befugt, Lebensmittelbetriebe während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten zu betreten. Sofern gesetzlich festgesetzte Ladenschlußzeiten geändert werden sollten, hätte dies keine Auswirkungen auf das Betretungsrecht.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß die zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörden auch bei geänderten Ladenschlußzeiten durch organisatorische Maßnahmen die Effizienz der Überwachung aufrechterhalten können. Die Bundesregierung verweist in diesem Zusammenhang darauf, daß z. B. im Bereich der Gastronomie die üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten häufig nach 18.00 Uhr oder 20.00 Uhr beginnen und die Überwachung dieser Betriebe überhaupt erst nach diesen Zeiten mög-

lich ist. Veränderte Kontrollzeiten begründen mithin keinen personellen Mehrbedarf.

21. Inwieweit wird durch die Kontrolle des Transports von Fleisch die Einhaltung der Vorschriften, insbesondere in bezug auf Temperaturen („Kühlketten“), gewährleistet, und wie beurteilt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Lebensmittelkontrolle?

Anlage 2 Kapitel IX der Fleischhygieneverordnung vom 30. Oktober 1986 (BGBl. I S. 1678) enthält umfassende Hygienevorschriften für das Kühlen, Lagern und Befördern von Fleisch. Die Überwachung der Einhaltung dieser Vorschriften liegt in der Zuständigkeit der Länder. Der Bundesregierung liegen keine Informationen darüber vor, wie die Zusammenarbeit zwischen der Polizei und den zuständigen Überwachungsbehörden organisiert ist. Eine entsprechende Nachfrage bei den Ländern war wegen der Kürze des zur Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeitraumes nicht möglich.

22. Wo, wann und wie erfolgt eine Kontrolle von Importfleisch aus Drittländern, und wie beurteilt die Bundesregierung die Effizienz dieser Kontrollen?

Welche ergänzenden Maßnahmen hält sie gegebenenfalls für erforderlich?

Am 1. Januar 1993 ist das EG-einheitliche Einfuhrkontrollsyste m für Lebensmittel tierischer Herkunft in Kraft getreten. Dieses System schreibt vor, daß eine Dokumenten- und Nämlichkeit sprüfung sowie eine Warenuntersuchung jeder Sendung vor deren zollamtlicher Abfertigung in einer zugelassenen Grenzkontrollstelle an der Außengrenze der Gemeinschaft durchzuführen ist. Bis zum 31. Dezember 1993 wird durch EG-Recht die Möglichkeit, Abweichungen von der Verpflichtung zur Abfertigung in einer Grenzkontrollstelle zuzulassen, eingeräumt, sofern Grenzkontrollstellen noch nicht alle Anforderungen des EG-Rechts erfüllen.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß mit diesem Drittlandkontrollregime ein schlagkräftiges Instrument zur Sicherung des Verbraucherschutzes aufgebaut wird. Die Bundesregierung verkennt aber nicht, daß für bestimmte Lebensmittel tierischer Herkunft, wie Haarwild in der Decke, gesalzene und getrocknete Därme, Honig oder Fischereierzeugnisse, die Möglichkeit der kanalisierten Einfuhr mit der Durchführung der Warenuntersuchung am Bestimmungsort aufrechterhalten werden sollte.

Die Bundesregierung wird sich im Rahmen der weiteren Verhandlungen bei der EG-Kommission mit großem Nachdruck für den Erlaß diesbezüglicher EG-Rechtsvorschriften einsetzen.

23. Welche Maßnahmen sind nach Auffassung der Bundesregierung vorzunehmen, z. B. im Forschungs-, Analyse-, Kontrollbereich oder hinsichtlich der Einfuhr, um im Hinblick auf die Rinderseuche BSE die Vielzahl offener Fragen zu klären und den Gesundheitsschutz sicherzustellen?

Wie können beispielsweise Lebensmittelkontrolleure instand gesetzt werden, Kälber aus einem Land, in dem die Seuche aufgetreten ist und die älter als sechs Monate sind bzw. Produkte daraus, zu identifizieren und damit aussortieren zu können?

Die EG-Kommission hat – insbesondere auch auf deutschen Wunsch – schon 1990 Beschränkungen für den Handelsverkehr mit britischem Rindfleisch innerhalb der Gemeinschaft erlassen. Ziel dieser Maßnahmen (insbesondere Rindfleischlieferungen nur noch von entbeintem und von sichtbarem Nerven- und Lymphgewebe befreiten Fleischteilen oder aus Betrieben, die in den letzten zwei Jahren BSE-frei waren) ist es, das Restrisiko zu minimieren.

Seither sind über drei Jahre vergangen, ohne daß wesentliche und verwertbare neue Erkenntnisse zur besseren Beurteilung des BSE-Geschehens und der Frage nach einer möglichen Gefährdung des Menschen bekanntgeworden sind. Das Bundesgesundheitsamt hat deshalb am 2. Dezember 1993 ein internationales Symposium zu BSE in Berlin veranstaltet und hierzu renommierte Wissenschaftler des In- und Auslandes eingeladen.

Ziel der Veranstaltung ist eine Aufarbeitung der bisherigen Forschungsergebnisse und die Feststellung des neuesten Erkenntnisstandes. Mit dem Ziel einer weiteren Risikominimierung für den Menschen sollen die auf Gemeinschaftsebene bisher getroffenen Schutzmaßnahmen überprüft werden. Für die Bundesregierung ist zukünftig insbesondere die Forschungsförderung im Bereich der Erregerdiagnostik von Bedeutung, um möglichst bald eine Methode verfügbar zu haben, mit der bereits am lebenden Tier die Erkrankung festgestellt werden kann.

Kälber aus Großbritannien, die in einen anderen Mitgliedstaat geliefert werden, um dort vor Ablauf des sechsten Lebensmonats geschlachtet zu werden, müssen z. B. durch eine Ohrmarke oder eine entsprechende Tätowierung gekennzeichnet sein. In Verbindung mit dieser Kennzeichnung ist die Tiersendung von einer Auflistung zu begleiten, anhand der bei einer Kontrolle das Alter der Tiere entnommen werden kann.

Werden allerdings britische Kälber vor Ablauf des sechsten Lebensmonats in einem anderen Mitgliedstaat geschlachtet, so ist in der Bundesrepublik Deutschland im Nachhinein, in Abhängigkeit vom Zerlegungsgrad, eine exakte Altersbestimmung immer weniger möglich.

24. Welche Informationen liegen der Bundesregierung über die Kontrolle von Exportfleisch in andere Länder vor, und hält sie diese für ausreichend?

Die Bundesregierung hält die bestehenden Vorschriften über die Ausfuhr von Fleisch für ausreichend.

Anforderungen an die Ausfuhr von Fleisch werden in § 21 des Fleischhygienegegesetzes geregelt. Danach werden Fleischlieferbetrieben auf Antrag besondere Veterinärkontrollnummern erteilt, wenn die Einfuhr vom Bestimmungsland hiervon abhängig gemacht wird und die zuständige Behörde die Betriebe für die Ausfuhr in dieses Land zugelassen hat. Die Erteilung setzt voraus, daß die Betriebe den vom Bestimmungsland gestellten Mindestanforderungen entsprechen. Ferner muß die Einhaltung der Mindestanforderungen des Bestimmungslandes zugesichert werden, die sich auf die hygienische Gewinnung und Behandlung oder die Untersuchung der Schlachttiere und des Fleisches beziehen, auch soweit vom Bestimmungsland darüber hinaus eine regelmäßige behördliche Überprüfung der Einhaltung der Mindestanforderungen verlangt wird. Die Durchführung dieser Überprüfung liegt in der Zuständigkeit der Länder.

25. Wie beurteilt die Bundesregierung im Zusammenhang mit den Meldungen über verdorbene Fleischwaren den Beschuß des Haushaltungsausschusses des Deutschen Bundestages vom 22. Oktober 1993, wonach die für 1994 im Haushalt des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Aufklärung der Verbraucher (Titelgruppe 01 Titel 684 24–539) ursprünglich eingestellten Mittel um 500 000 DM gekürzt werden sollen, und die Bundesregierung aufgefordert wird sicherzustellen, daß spätestens ab 1995 die Ausgaben des Bundes die Finanzierungsanteile der jeweiligen Bundesländer nicht übersteigen?

Die Bundesregierung kann aus dem genannten Beschuß des Deutschen Bundestages keinen Zusammenhang mit „Meldungen über verdorbene Fleischwaren“ erkennen. Sie beurteilt den Kürzungsbeschuß als eine haushaltspolitische Maßnahme, die das Ziel hat, unter dem Gebot der Sparsamkeit die finanziellen Leistungen für die VerbraucherAufklärung im Ernährungsbereich entsprechend der Zuständigkeit auf Bund und Länder umzuverteilen. Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird mit den zuständigen Ministerien der Länder ein Finanzierungskonzept beraten.

26. Teilt sie die Einschätzung, daß dieser Beschuß die Gefahr in sich birgt, daß dies aufgrund der engen finanziellen Spielräume in einigen Ländern zu einer Einschränkung der Ernährungsberatung insbesondere bei den Verbraucherzentralen führen wird?
Wie beurteilt sie dies, auch im Zusammenhang mit immer wiederkehrenden Mißständen im Fleischsektor, bei denen die Verbraucherzentralen wichtige und notwendige Aufklärungsarbeit leisten sowie die Interessen der Verbraucher im Hinblick auf den gesundheitlichen Verbraucherschutz und Schutz vor Täuschung und Irreführung vertreten?

Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Verbraucherzentralen weiterhin in der Lage sein werden, ihre Beratungsaufgaben in angemessener Weise durchzuführen.

27. Welche Auswirkungen haben derartige Kürzungsbeschlüsse im Lebensmittelbereich nach Ansicht der Bundesregierung auf die Motivation von Lebensmittelkontrolleuren, Verstöße gegen das Lebensmittelrecht bis hin zu kriminellen Machenschaften aufzudecken?

Die Bundesregierung vermag einen Zusammenhang zwischen etwaigen Haushaltskürzungen im Bereich der Ernährungsberatung und Verbraucheraufklärung und der Motivation der Lebensmittelkontrolleure, ihre Aufgaben im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung zu erfüllen, nicht zu erkennen.

Der Bundesregierung war es im übrigen wegen der Kürze der zur Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich, bei den für die amtliche Lebensmittelüberwachung zuständigen Ländern Informationen über Haushaltskürzungen in diesem Bereich einzuholen.

28. Wie viele Verfahren wegen Verstoßes gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften für Fleisch waren in den vergangenen fünf Jahren anhängig, und welche Konsequenzen haben sich daraus für die Angeklagten ergeben?

Der Bundesregierung liegen keine Unterlagen der für die Überwachung zuständigen Länder vor, anhand derer eine Beantwortung der Frage möglich wäre.

29. Ist der Bundesregierung bekannt, ob, in wie vielen Fällen und durch welche Staatsanwaltschaften bereits in Zusammenhang mit den unlängst bekanntgewordenen Verstößen gegen das Lebensmittelrecht ermittelt wird?

Auf die Antwort zu Frage 28 wird verwiesen.

30. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung des Bundesverbandes der Lebensmittelkontrolleure, Schwerpunktstaatsanwaltschaften für Verstöße gegen das Lebensmittelrecht einzurichten?

Nach § 143 Abs. 4 GVG können sogenannte Schwerpunktstaatsanwaltschaften u. a. für die Verfolgung bestimmter Arten von Strafsachen gebildet werden, sofern dies für eine sachdienliche Förderung oder schnellere Erfledigung der Verfahren zweckmäßig ist. Die Schwerpunktstaatsanwaltschaft ist dann im Rahmen der ihr zugewiesenen Aufgaben für die Bezirke mehrerer Land- oder Oberlandesgerichte zuständig.

Die Entscheidung der Frage, ob und ggf. wo Schwerpunktstaatsanwaltschaften eingerichtet werden, liegt bei den Justizverwaltungen der Länder, die hinsichtlich der Staatsanwaltschaften nach § 147 Nr. 2 GVG die Aufsicht und Leitung innehaben. Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, inwieweit gerichtsbezirksübergreifende Zuständigkeitskonzentrationen bei bestimmten Schwerpunktstaatsanwaltschaften für eine wirkungsvollere Verfolgung von Straftaten aus dem Bereich des Lebensmittelrechts erforderlich sind. Hierbei dürfte es nicht allein darauf ankommen, ob die Ansammlung bereichsspezifischer Sachkompetenz in einer Strafverfolgungsbehörde möglicherweise grundsätzlich wünschenswert erscheint. Vielmehr dürften darüber hinaus gerade auch die örtlichen Gegebenheiten, insbeson-

dere die Anzahl der einschlägigen Ermittlungsverfahren mit gerichtsbezirksübergreifenden Bezügen eine Rolle spielen. Die Notwendigkeit der Einrichtung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften für Verstöße gegen das Lebensmittelrecht kann daher sachgerecht nur von den jeweils zuständigen Landesjustizverwaltungen beantwortet werden.

31. Wie beurteilt die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Vorfälle im Fleischbereich eine Verschärfung der Sanktionen?

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß eine Verschärfung dahin gehend vorgenommen werden sollte, daß Gesundheitsgefährdungen der Verbraucherinnen und Verbraucher als Straftatbestand und nicht als Ordnungswidrigkeit geahndet werden sollten?

Die Bundesregierung hält eine weitere Verschärfung der Straf- und Bußgeldvorschriften, die zuletzt mit dem Gesetz zur Verbesserung des Lebensmittelstraf- und -ordnungswidrigkeitenrechts sowie des Fleischhygienerechts vom 22. Januar 1991 (BGBI. I S. 118) vorgenommen worden ist, nicht für erforderlich.

Gesundheitsgefährdungen der Verbraucherinnen und Verbraucher sind bereits heute sowohl bei vorsätzlicher als auch bei fahrlässiger Handlung Straftatbestände und keine Ordnungswidrigkeiten.

Die Bundesregierung vertritt die Auffassung, daß durch eine konsequente Ausschöpfung des bestehenden Lebensmittelstraf- und -ordnungswidrigkeitenrechts kriminellen Machenschaften bei der Herstellung, Behandlung und dem Inverkehrbringen von Lebensmitteln nachhaltig begegnet werden kann.

32. In welchem Umfang sind nach Auffassung der Bundesregierung Rückforderungen der Krankenkassen auf der Grundlage des Gesundheitsstrukturgesetzes in bezug auf die bekanntgewordenen Fleischskandale zu erwarten?

Der Bundesregierung liegen keine Informationen zum Umfang der Rückforderungen der Krankenkassen wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Rechtsverstöße gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften in Verbindung mit § 116 SGB X vor. Das Gesundheitsstrukturgesetz enthält darüber hinaus keine Sonderregelungen zu Rückforderungen der Krankenkassen gegen Schadensersatzpflichtige. In konkreten Einzelfällen wird die erfolgreiche Geltendmachung von Regressansprüchen entscheidend von den jeweiligen Möglichkeiten eines Kausalitätsnachweises zwischen Erkrankungen und Fleischqualität abhängig sein.

